

# Rat für deutsche Rechtschreibung

## GESCHÄFTSORDNUNG (vom 8.4.2005 i.d.F. vom 16.11.2018)

---

### § 1

#### Aufgaben des Rats für deutsche Rechtschreibung

Die Aufgaben des Rats bestimmen sich nach Ziffer 1 des Statuts sowie der Vereinbarung über ein Statut des Rats für deutsche Rechtschreibung.

### § 2

#### Mitgliedschaft und Vertretung

Die Mitglieder des Rats sind von den jeweiligen Staaten und Einrichtungen gemäß Ziffer 2 berufen worden. Eine Vertretung ist nicht möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Rat werden gemäß dem Statut des Rats neue Vertreter entsandt. Deren Amtszeit bemisst sich nach der verbleibenden Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

### § 3

#### Vorsitz

- (1) Der/Die Vorsitzende des Rats lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (2) Er/Sie legt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung fest.
- (3) Er/Sie vertritt den Rat nach außen.

### § 4

#### Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Rats für deutsche Rechtschreibung hat ihren Sitz am Institut für Deutsche Sprache in Mannheim.
- (2) Das Institut für Deutsche Sprache bestellt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Rats die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle koordiniert die Arbeit des Rats. Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für alle Anfragen der Mitglieder des Rats außerhalb der Sitzungen.

### § 5

#### Sitzungen des Rats

- (1) Der Rat für deutsche Rechtschreibung tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

# Rat für deutsche Rechtschreibung

## GESCHÄFTSORDNUNG (vom 8.4.2005 i.d.F. vom 16.11.2018)

---

- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen mit Bekanntgabe der Tagesordnung in einem ausreichenden Zeitraum – mindestens aber 14 Tage vor dem Sitzungstermin – den Mitgliedern schriftlich zugeleitet werden.
- (3) Die Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle vorbereitet und finden in der Regel am Sitz der Geschäftsstelle des Rats statt.
- (4) Die Sitzungen des Rats sind in der Regel nicht öffentlich.

### § 6

#### Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Rats

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so setzt der/die Vorsitzende bei der Sitzung einen neuen Termin fest. Dieser liegt frühestens vier Wochen nach dem Festsetzungstermin. Diese Sitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse des Rats werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Übertragung je einer Stimme ist möglich.

### § 7

#### Einrichtung von Arbeitsgruppen

- (1) Der Rat kann Arbeitsgruppen einrichten und diese mit einer konkreten Aufgabenstellung ausstatten. Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Rat unter Berücksichtigung der Mitgliedsländer und der bekundeten Interessen der Mitglieder des Rats bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle des Rats bereitet diese Sitzungen zusammen mit dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vor und nimmt daran teil. Protokolle der Arbeitsgruppen ergehen jeweils an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rats und die Vorsitzenden der anderen Arbeitsgruppen.
- (3) Die Arbeitsgruppen haben empfehlende Funktion. Die Ergebnisse und Vorschläge für eine Veränderung des Arbeitsauftrages sind vom Rat zu behandeln. Die Entscheidung in der Sache bleibt dem Rat vorbehalten.

# Rat für deutsche Rechtschreibung

## GESCHÄFTSORDNUNG (vom 8.4.2005 i.d.F. vom 16.11.2018)

---

### § 8 Sachverständige

Der Rat kann beschließen, zu den Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Entsprechendes gilt für die Arbeitsgruppen.

### § 9 Protokoll

- (1) Die Geschäftsstelle des Rats erstellt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll. Dieses bedarf vor der Versendung der Genehmigung des/der Vorsitzenden. Es wird von der Protokollführung und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Rats bei der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Änderungsvorschläge zum Protokoll können nur bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorgetragen werden.

### § 10 Schlussbestimmung

- (1) Auf die Bestimmungen des Statuts des Rats für deutsche Rechtschreibung wird verwiesen; diese sind Grundlage dieser Geschäftsordnung und haben bindende Wirkung.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (3) Änderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.